

**Abwägung**

der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum

**Entwurf der Einbeziehungssatzung „Ackerstraße“  
im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Stellungnahmen  
- Hinweise, Anregungen -  
Auswertung durch die Stadt  
- Abwägung -

**1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

**Bündelungsstelle**

Stellungnahme vom: 11.07.2012  
Aktenzeichen: 309.3.7

→ **Hinweis**

|  |  |
|--|--|
| <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p>   | <p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p> |
| <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentliche- rechtliche noch private rechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> | <p>Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.</p>                       |

**1.1 Referat 307, Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr** → **Zustimmung**

|   |   |
|---|---|
| <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</p> | <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben, keine Einwände aus ziviler Luftverkehrsrechtlicher Sicht.</p> |
|---|---|

**1.2 Referat 401, Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde** → **Zustimmung**

|  |  |
|--|--|
| <p>Es ist die Einbeziehung einer Gesamfläche von 0,5 ha vorgesehen. Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen nicht.</p> | <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben, keine Einwände aus Sicht der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde</p> |
|--|--|

**1.3 Referat 402, Obere Immissions-  
schutzbehörde**

→ **keine Berührung**

|  |                        |
|--|------------------------|
| Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. | Zur Kenntnis genommen. |
|--|------------------------|

**1.4 Referat 404, Obere Behörde für Wasser-  
wirtschaft** → **keine Berührung**

|   |  |
|---|--|
| Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt. | Keine Berührung mit Belangen des Referates Wasser. |
|---|--|

**1.5 Referat 405, Obere Behörde für Abwasser** → **Zustimmung**

|  |   |
|--|---|
| Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.<br><br>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405, keine Hinweise. | Entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung, keine Berührung mit abwasser-technischen Belangen in Zuständigkeit des Referates 405.<br><br>Keine weiteren Hinweise. |
|--|---|

**1.6 Referat 407, Obere Naturschutzbehörde** → **Zustimmung**

|  |  |
|--|--|
| Von der benannten Einbeziehungssatzung werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.<br><br>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG wird verwiesen. | Übereinstimmung mit Kenntnisstand der Planaufstellung, es werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.<br><br>Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind neben der Eingriffsbeurteilung nach dem Bewertungsmodell LSA auch die Regelungen über den Artenschutz zu berücksichtigen. Die von dem geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind zu beurteilen.<br><br>Sofern diese Belange nicht im Rahmen der Bauleitplanung hinreichend abgeklärt werden oder werden können, sind diese Aspekte in der Objektplanung / Stellung des Baugesuchs abzugleichen.<br><br>In die Begründung werden grundsätzliche Aussagen zu den Artenschutzrechtlichen Vorschriften ergänzend aufgenommen. |
|--|--|

**1.7 Referat 309, Obere Landesplanungsbehörde → Zustimmung**

|   |   |
|---|---|
| <p>Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Ackerstraße“ in der Ortschaft Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbedeutsam oder raumbeeinflussend ist.</p>           | <p>Übereinstimmung, mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha ist das geplante Vorhaben nicht raumbedeutsam.</p> <p>Übereinstimmung. Eine landesplanerische Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben ist deshalb nicht erforderlich.</p> |
| <p>Mit der Satzung soll eine Abrundung der Siedlung im Süden von Thalheim ermöglicht werden. Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 0,5 ha und es sollen maximal 2 neue Wohngrundstücke entstehen. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand Juli 2011) ist diese Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> | <p>Dies entspricht dem Planziel.</p> <p>Übereinstimmung, Ausweisung im FNP als Wohnbaufläche.</p> <p>Stellungsnahmen nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>  |

**1.8 Referat 502, Obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe →**

|   |   |
|---|---|
| <p>Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor.</p> <p>Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben, somit ist von keiner Berührung mit Belangen der Obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe auszugehen. Dies entspricht auch dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p> |
|---|---|

**Hinweis Raumordnungskataster**

|  |  |
|--|--|
| <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist Bestandteil des ROK.</p> <p>Bitte um Kenntnisgabe der Genehmigung (Bekanntmachung) und eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung.</p> | <p>Führung des Raumordnungskataster ist bekannt.</p> <p>Die Bekanntmachung und damit das Inkrafttreten der Satzung sowie ein abschließendes Planexemplar wird der oberen Landesplanungsbehörde zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.</p> |
|--|--|

## 2. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stellungnahme vom: 11.07.2012  
 Aktenzeichen: 63-01880-2012-51

### Bündelungsstelle

→ Hinweis

|  |  |
|--|--|
| <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird keine Vorabwägung vorgenommen.</p> | <p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Keine Vorabwägung seitens der Bündelungsstelle.</p> |
|--|--|

### 2.1. Naturschutz, Forsten und Abfallwirtschaft

→ Zustimmung

|   |  |
|---|--|
| <p><u>Naturschutzrecht</u></p> <p>Das Satzungsgebiet wird derzeit gärtnerisch als Rasenfläche und Privatgarten genutzt und hat eine Gesamtgröße von 5.125 m<sup>2</sup></p> <p>Unter Einbeziehung von vorhandenem Gehölzbestand soll dieser als Umgrenzung des Gebiets als Baum-Strauchhecke weiter entwickelt werden (M 2 und M 3).</p> <p>Nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergibt sich darüber hinaus kein Kompensationsbedarf.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen den Entwurf der Einbeziehungssetzung.</p> | <p>Dies entspricht den örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Übereinstimmung, die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen M 2 und M 3 sehen eine Heckenpflanzung vor.</p> <p>Dies entspricht dem Ergebnis des angewandten Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt, es ergibt sich kein weiterer Kompensationsbedarf.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p> |
| <p><u>Forstliche Belange</u></p> <p>Forstliche Belange sind nicht betroffen, da es sich bei den Flächen nicht um Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5), handelt.</p>  | <p>Übereinstimmung, von dem geplanten Vorhaben werden keine Waldflächen i. S. des Waldgesetzes berührt.</p>  |
| <p><u>Abfallrecht</u></p> <p>Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Satzungsentwurf.</p>   | <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p>  |

## 2.2. Immissionsschutz

→ Zustimmung

|  |  |
|--|--|
| <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.</p>   | <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p>  |
| <p><u>Hinweis:</u><br/>Es ist geplant, auf den dargestellten Flächen Wohnbebauung zuzulassen. Die Wohnbebauung befindet sich im Einwirkungsbereich des Technologie-Parks Mitteldeutschland im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen.</p> <p>Für den Technologiepark existieren Entwürfe zu Bebauungsplänen (TH 1.5 und Sonnenallee-Mitte). Deren Teilgebiete sind größtenteils als Gewerbegebiete festgesetzt, die zulässigen Schallemissionen sind durch die Festlegung maximal zulässiger Flächenschalleistungspegel begrenzt.</p> <p>Die Ermittlung der Flächenschalleistungspegel erfolgte auf der Grundlage der vorhandenen Wohnbebauung. Die geplante Wohnbebauung rückt in den Grenzen des festgesetzten Baufeldes um maximal 40 Meter näher an die Emissionsquellen heran.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die zulässigen anteiligen Immissionswerte auch hier nicht überschritten werden.</p> | <p>Der Einwirkungsbereich des Technologie-Parks Mitteldeutschland ist bekannt.</p> <p>In der Begründung wurde unter Pkt. 8 Luft- und Lärmimmissionen auf das südlich des Plangebietes liegende Gewerbegebiet und die im Rahmen der benannten Bebauungspläne erstellten Schallimmissionsprognosen eingegangen.</p> <p>Das Ergebnis der erstellten Schallprognosen wurde nachrichtlich in die vorliegende Begründung der Satzung aufgenommen. Der Vergleich mit den Orientierungswerten nach DIN 18005 zeigt eine Unterschreitung der Beurteilungspegel. Es konnte anhand der vorliegenden Untersuchungen und den darin enthaltenen bzw. gewählten Immissionsstandorten, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegen, festgestellt werden, dass eine Verlärmung für den Planbereich der Satzung nicht zu erwarten ist.</p> <p>Übereinstimmung.</p> |

## 2.3. Brand- und Katastrophenschutz

→ Zustimmung

|   |   |
|---|---|
| <p><u>Brandschutz</u><br/>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz -BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), für ihr Territorium, insbesondere für die durch Satzung einbezogenen Flächen, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Sollte dies nicht über die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben sein, so sind zusätzliche Löschwasserentnahmestellen, wie z.B. Löschwasserreich, Löschwasserbehälter oder Löschwasserbrunnen im Löschbereich vorzuhalten.</p> <p>Für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs sind die Regelungen des Arbeitsblatts W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" (Februar 2008) des DVGW eV. zu beachten.</p> | <p>Der abwehrende Brandschutz obliegt gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA vom 06.07.1994 den Städten und Gemeinden.</p> <p>Für die Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten. Der Löschwasserbedarf für den Löschwasserbereich ist nach dem Regelwerk DVGW, Arbeitsblatt 405 festzulegen.</p> <p>Zur Deckung des Grundschutzes ist eine Kapazität von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden erforderlich. Im Umkreis von weniger als 300m befinden sich zwei Hydranten in der Ackerstraße, so dass von einer grundsätzlichen Versorgung ausgegangen werden kann. Die konkrete Nachweissführung der Bereitstellung erfolgt im Rahmen der konkreten Objektplanung.</p> <p>Hinweise auf die Regelungen des Arbeitsblattes W 405 und den Grundschutz werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> |
|---|---|

|  |  |
|--|--|
| <u>Katastrophenschutz</u><br>Seitens des Katastrophenschutzes ergeben sich keine Einwände zum Satzungsentwurf. | Keine Einwände zum geplanten Vorhaben. |
|--|--|

#### 2.4. Straßenverkehrsrecht

→ **Zustimmung**

|   |  |
|---|--|
| Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen derzeit keine Einwände.<br><br>Für künftige Grundstücksanbindungen an die Ackerstraße ist eine Sondernutzungserlaubnis bei dem zuständigen Straßenbausträger (hier: Stadt Bitterfeld-Wolfen) zu beantragen.<br><br>Des Weiteren sind die zur Absicherung der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum notwendigen verkehrrechtlichen Anordnungen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. | Zustimmung zum geplanten Vorhaben.<br><br>Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanungen.<br><br>In der Begründung wird auf evtl. erforderliche Anträge auf Anforderung verkehrsregelder Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung) hingewiesen. |
|---|--|

#### Bündelungsstelle

|   |  |
|---|--|
| Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Raumordnung,</li> <li>• des Bodenschutzes (Altlastverdachtsflächen),</li> <li>• des Wasserechts,</li> <li>• des Bauordnungsrechts,</li> <li>• des Bauplanungsrechts,</li> <li>• des Gesundheitswesens sowie</li> <li>• des Denkmalschutzes</li> </ul> bestehen zu dem o. g. Satzungsentwurf keine Bedenken. | Die Zustimmung der Fachämter wird zur Kenntnis genommen. |
|---|--|

#### 3. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wolfen

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 27.06.2012  
Aktenzahlen: 01 23 01/01/12

|   |  |
|---|--|
| Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Prüfung, ob die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, welche im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006) festgelegt wurden. | Beteiligung erfolgte als betroffene Behörde gemäß § 4 BauGB. |
|---|--|

|   |   |
|---|---|
| <p>Gemäß § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Es soll eine 0,5 ha große Fläche zur Arrondierung der Wohnbebauung für zwei Wohngrundstücke am Südrand der Ortslage Thalheim in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.</p> <p>Für das Plangebiet wurden keine entgegenstehenden Erfordernisse der Raumordnung bestimmt, daher bestehen keine Einwände.</p> | <p>Ziel der vorliegenden Satzung ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um diese als Bauland zu entwickeln.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben, welches nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.</p> |
|---|---|

**4. Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Ost**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 22.06.2012  
Aktenzeichen: O21/21101/211/49-2012

|  |   |
|--|---|
| <p>Die mit Schreiben vom 13.06.2012 eingereichten Unterlagen nach § 3 (2) BauGB für die Einbeziehungssatzung "Ackerstraße" in der Ortschaft Thalheim habe ich in Bezug auf meine Belange überprüft.</p> <p>Von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost bestehen zur o. g. Einbeziehungssatzung keine Einwände, diese erhält die Zustimmung.</p> | <p>Beteiligung erfolgte als betroffene Behörde gemäß § 4 BauGB.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand; keine Berührung mit Straßen oder Autobahnen in Verwaltung des LSBB LSA. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|

**5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 11.07.2012  
Zeichen: TÖB-34942-1274/2012-R 558

|  |   |
|--|---|
| <p>Zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.</p> | <p>Übereinstimmung mit Kenntnisstand der Planaufstellung, keine Berührung mit Bergbauberechtigungen.</p> <p>Dies entspricht auch dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p> |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
| <p><u>Geologie</u></p> <p>Zum Vortaben gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieur- und hydro-geologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Wir empfehlen bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Empfehlung wird in die Begründung aufgenommen.</p> |
|--|---|

**6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen - Anhalt** → *Zustimmung*

Stellungnahme vom: 20.06.2012  
 Zeichen: 12-013373 Ho, Brü

|  |   |
|--|---|
| <p>Aus archäologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.</p>                | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt** → *Zustimmung*

Stellungnahme vom: 25.07.2012  
 Aktenzeichen: 13.6/40-12

|   |   |
|---|---|
| <p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.</p> <p><b>Fachliche Stellungnahme:</b><br/>       Gegen die o. g. Einbeziehungssatzung bestehen seitens des ALFF Anhalt keine Bedenken.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen. Kein inhaltliche und/oder räumliche Änderung geplant.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|---|---|

**8. Deutsche Telekom Technik GmbH** → *Zustimmung*

Stellungnahme vom: 03.07.2012  
 Aktenzeichen: PPB4 39482094

|  |  |
|--|--|
| <p>Wir bedanken uns für die Information über die geplante Baumaßnahme.<br/>       In dem von Ihnen geplanten Bereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> | <p>Beteiligung erfolgte als betroffener Versorgungsträger gemäß § 4 BauGB. Dies entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung, keine TK-Anlagen im Geltungsbereich der Satzung.</p> |
|--|--|



|   |  |
|---|--|
| <p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan unserer Telekommunikationsanlagen bei, die wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> | <p>Die Leitungsbestände im öffentlichen Straßenverkehrsraum werden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt, so dass sie bei der Planrealisierung entsprechend Berücksichtigung finden können.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken.</p>  | <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p>  |
| <p>Wir bitten Sie, künftig alle Vorgänge und Genehmigungsverfahren an folgende Adresse zu senden:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH<br/>         Technische Infrastruktur Mitte Ost, PTI 24<br/>         Kaiserslauterer Straße 75<br/>         06128 Halle (Saale)</p>  | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>  |

**9. MITGAS GmbH**

Stellungnahme vom: 25.06.2012  
 Aktenzeichen: Reg.Nr. 12-007402

→ **Zustimmung**

|  |  |
|--|--|
| <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass sich in dem Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir der Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Diese Auskunft wird im Auftrag der Mittel-deutschen Netzgesellschaft Gas mbH erteilt.</p> | <p>Dies entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p>   | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>  |
| <p>Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von dem Schreiben unberührt.</p>   | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>  |

**10. MIDEWA GmbH**

Stellungnahme vom: 25.06.2012  
 Aktenzeichen: Frau Pietsch

→ **keine Betroffenheit**

|   |  |
|---|--|
| <p>Die Trink- und Löschwasserversorgung liegt nicht in unserem Zuständigkeitsbereich.</p> | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|---|--|

|  |   |
|--|---|
| <p>Für die Trinkwasserversorgung ist die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, OT Wolfen, Steinfurher Str. 46 in 06766 Bitterfeld-Wolfen zuständig.</p> | <p>Die Stellungnahme der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen zur Einbeziehungssatzung liegt vor.</p> |
| <p>Wir verfügen im Baubereich auch über keine Anlagen. Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes ebenfalls nicht.</p>   | <p>Dies entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p>                                 |
| <p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre.</p>  | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |

**11. Abwasserzweckverband  
„Westliche Mulde“**

→ *Zustimmung*

Stellungnahme vom: 25.06.2012

Zeichen: Frau Pleisch

|   |  |
|---|--|
| <p>Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.</p> <p>Der vorhandene Kanalbestand ist im beiliegenden Planwerk eingetragen und ist durch geeignete Mittel vor Beschädigung zu schützen.</p>   | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leistungsbestände werden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt, so dass sie bei der Planrealisierung entsprechend Berücksichtigung finden können.</p>      |
| <p>Die Schmutzwasserentsorgung der Grundstücke ist gesichert. Es wurden bereits zwei Hausanschlüsse vorgefertigt. Die Einleitung von Schmutzwasser in die Verbandsanlage ist anzeige- und genehmigungspflichtig (Einleitertrag).</p> <p>Der Verband betreibt in Thalheim keine Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsanlage ist nicht zulässig.</p> | <p>Die Aussagen werden ergänzend in die Begründung der Satzung aufgenommen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickern oder als Brauchwasser (z.B. über Zisternen) verwendet werden.</p> |
| <p>Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Sollte das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist nicht begonnen worden sein oder sollten wesentliche Änderungen im weiteren Planverfahren vorgenommen werden, die unsere Belange berühren könnten, sind wir erneut zu beteiligen und zur Stellungnahme aufzufordern.</p>                | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine wesentliche Änderung im Rahmen des Planverfahrens.</p>  |

**12. MITNETZ strom**

**keine Stellungnahme**

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB wurde zum geplanten Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der Aufstellung der Satzung und des in Rede stehenden Geltungsbereiches erkennbar.

Die Möglichkeit zur Versorgung des Grundstückes mit Strom ist jedoch grundsätzlich gegeben, da das vorhandene Versorgungsnetz ebenso die unmittelbare Nachbarschaft (Wohnbebauung) bedient. Die konkrete Anschlussmöglichkeit vor Ort ist bei der MITNETZ strom (ehemals envia Verteilnetz GmbH) im Rahmen der Objektplanung von dem jeweiligen Bauherrn zu beantragen.

**13. Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 25.06.2012  
Aktenzeichen: 72.102\_V24-7007380-2012-7

|   |   |
|---|---|
| <p>Die Beteiligung bezüglich der Aufstellung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p>   | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen</p>  |
| <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzrichtungen vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p>Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanung. Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu beachten im Rahmen der konkreten Objektplanung. Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> |
| <p>Zu den eingereichten Unterlagen habe ich folgende Anmerkungen. Die Kartengrundlage für die Planzeichnung (Teil A) und den Bestandsplan auf der Seite 23 der Begründung bildet u.a. ein Auszug aus der Liegenschaftskarte.</p>  | <p>Dies entspricht der verwendeten Kartengrundlage.</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>Die Liegenschaftskarte ist durch das VermGeoG LSA gesetzlich geschützt. Für die Vervielfältigung und Verbreitung bedarf es gemäß § 13 Abs. 5 VermGeoG LSA einer Genehmigung, die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zu beantragen und auf den Planunterlagen nachzuweisen ist.</p> <p>Dieser Nachweis ist bisher noch nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass diese Genehmigung sowie der auszuführende Quellenvermerk zur Benennung der verwendeten Kartengrundlage im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-KGK) enthalten ist, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen vom LVermGeo erworben hat.</p> | <p>Ist bekannt. Nachweis auf der Planunterlage wird ergänzt.</p> <p>Der auszuführende Quellenvermerk zur Benennung der verwendeten Kartengrundlage wird ergänzend auf die Planunterlagen aufgebracht.</p> |
| <p>In den vorgenannten Planzeichnungen sind die in der Liegenschaftskarte eingetragenen Zuordnungsspiele, die bei flächenmäßig kleinen Flurstücken zur Zuweisung der Flurstücksnummer zur entsprechenden Flurstücksfläche verwendet werden, nicht erkennbar. Im Satzungsgebiet ist hiervon die Flurstücksnnummer 381 betroffen.</p>   | <p>Dem Hinweis folgend wird der Zuordnungsspiel zum Flurstück 381 erkennbar dargestellt werden.</p>   |
| <p>Auf der Seite 7 der Begründung ist ein Luftbild aus der Landesluftbildsammlung abgebildet. Für dieses Bild fehlt ebenfalls der entsprechend des Geo-KGK aufzuführende Quellenvermerk zur Benennung der Datengrundlage und zum Nachweis der Nutzungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 3 VermGeoG LSA und des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (UrhG).</p> <p>Ergänzen und korrigieren Sie die vorgenannten Angaben und Nachweise.</p>   | <p>Der auszuführende Quellenvermerk zur Benennung der Datengrundlage wird ergänzend auf die Planunterlagen aufgebracht.</p> <p>Vorgenannte Angaben und Nachweise werden entsprechend ergänzt.</p>         |

**14. Polizeidirektion Ost  
Polizeirevier Wittenberg**

→ **keine Stellungnahme**

Mit Stand 02.08.2012 liegt keine Stellungnahme seitens der Polizeidirektion zum Entwurf der Einbeziehungssatzung vor. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB wurde zum geplanten Vorhaben hierzu Gelegenheit gegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind kein Konfliktpotenzial, Einwände oder besondere Hinweise hinsichtlich der Aufstellung der Satzung und des in Rede stehenden Geltungsbereiches erkennbar.

**15. GDMcom für ONTRAS und VGS**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 05.07.2012  
 Zeichen: GEN/Loe 08664/12/00

|  |  |
|--|--|
| <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> | <p>Handlungsvollmacht ist bekannt.</p> <p>Dies entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p>                                     |
| <p><b>Aufgabe:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>  | <p>Keine Erweiterung und/oder Verlagerung des Geltungsbereiches im Rahmen des Planverfahrens.</p>  |
| <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>                                 | <p>Danke für den Hinweis. Die Stellungnahmen anderer Versorgungsunternehmen und Anlagenbetreiber liegen bereits vor.</p> <p>Anfragen werden weiterhin an die GDMcom gerichtet.</p> |

**16. 50hertz Transmission GmbH**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 27.06.2012  
 Zeichen: Fr 20120725-0

|   |   |
|---|---|
| <p>Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u.a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> | <p>Dies entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung, keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH im Plangebiet vorhanden oder geplant.</p> |
|---|---|

**17. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 28.06.2012  
Zeichen: Planauskunft P/236102/2012

|  |  |
|--|--|
| <p>Wir teilen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|

**18. Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 18.06.2012  
Aktenzeichen: Eng

|   |  |
|---|--|
| <p>Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.</p> <p>Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lasterkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.</p> | <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind jedoch lediglich neue Grundstückszufahrten vorgesehen, da die Grundstücke direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung über die „Ackerstraße“ ist möglich.</p> |
|---|--|

**19. Stadwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom: 28.06.2012  
Aktenzeichen: Frau Gellert

|  |   |
|--|---|
| <p>Die Stadwerke Bitterfeld-Wolfen erheben gegen die Einbeziehungssatzung keine Einwände.</p> <p>Hinweis (zu Punkt D Erschließung / Ver- und Entsorgung Nr. 2 und 6), dass die Stadwerke Bitterfeld-Wolfen entsprechend des bestehenden Konzessionsvertrages die Versorgung für MD- und ND-Erdgas sowie Trinkwasser realisieren.</p> | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> |
|--|---|

|   |  |
|---|--|
| <p>Als Anlage erhalten Sie die aktuellen Unterlagen zu den in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Rohrleitungen für Trinkwasser und ND-Erdgas je 1 Blatt im Maßstab 1:500 in A2- und A3-Format mit Legende einschließlich der Richtlinien zum Schutz der unterirdischen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen vom Mai 2004 und GW 125 Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir bitten Sie jedoch rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Antragsunterlagen bei uns einzureichen.</p> | <p>Die Leitungsbestände werden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt, so dass sie bei der Planrealisierung entsprechend Berücksichtigung finden können.</p> <p>Hinweise auf benannte Richtlinien werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die konkrete Anschlussmöglichkeit vor Ort ist beim zuständigen Versorgungssträger im Rahmen der Objektplanungen vom jeweiligen Bauherrn zu erfragen bzw. zu beantragen.</p> |
|---|--|